

Beschlußempfehlung und Bericht
des Ausschusses für Verkehr (14. Ausschuß)

zu der Unterrichtung durch die Bundesregierung
— Drucksache 11/6324 Nr. 2.32 —

Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG)
Nr. 3164/76 über den Zugang zum grenzüberschreitenden
Güterkraftverkehrsmarkt — KOM(89) 572 endg. —
»Rats-Dok. Nr. 10541/89«

A. Problem

Nach dem Vorschlag der EG-Kommission soll das Gemeinschafts-kontingent im grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr für die Jahre 1991 und 1992 weiter um jährlich 40 v. H. aufgestockt werden. Ab 1. Januar 1993 entfällt die Kontingentierung.

B. Lösung

Ablehnung der Vorlage.

In den Jahren 1991 und 1992 soll gesondert entschieden werden, ob die Fortschritte bei der Harmonisierung der Wettbewerbsbedingungen eine Kontingentsaufstockung möglich machen.

Einmütigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den anliegenden EG-Verordnungsvorschlag abzulehnen.

Bonn, den 9. Mai 1990

Der Ausschuß für Verkehr

Dr. Jobst	Haungs
Vorsitzender	Berichterstatter

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM(89) 572 endg.

Brüssel, den 27. November 1989

Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3164/76 über den Zugang zum grenzüberschreitenden Güterkraftverkehrsmarkt**Begründung**

1. In der Verordnung (EWG) Nr. 1841/88 des Rates¹⁾

- wird das Gemeinschaftskontingent für den Innergemeinschaftlichen Güterkraftverkehr zwischen den Mitgliedstaaten für die Jahre 1988 und 1989 festgesetzt und
- werden alle Kontingente, auch das Gemeinschaftskontingent, ab dem 1. Januar 1993 aufgehoben.

Daher müssen die Gemeinschaftskontingente für die Jahre 1990, 1991 und 1992 festgesetzt werden.

Nach Artikel 3 Abs. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3164/76²⁾ in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 1841/88 entscheidet der Rat bis zum 31. März 1990 über die Aufstockung des Gemeinschaftskontingents ab 1990. Mit diesem Vorschlag soll der Rat in die Lage versetzt werden, den Beschluß rechtzeitig und möglichst noch vor Jahresende zu fassen, da es günstig wäre, wenn die Gemeinschaftsgenehmigungen schon ab 1. Januar 1990 tatsächlich uneingeschränkt zur Verfügung stünden.

Ebenfalls nach Artikel 3 Abs. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3164/76 ist diesem Vorschlag ein Bericht über die Auswirkungen der bisherigen Aufstockungen und der Aufteilung des Gemeinschaftskontingents beigelegt.

2. Für die Jahre 1990, 1991 und 1992 muß das Gemeinschaftskontingent um je 40 % aufgestockt werden. Diese Steigerungsrate

- steht im Einklang mit den politischen Schlußfolgerungen des Rates vom 30. Juni 1986 und dem im November 1986 vorgelegten Kommissionsvorschlag³⁾;
- entspricht den Aufstockungen des Gemeinschaftskontingents für die Jahre 1987, 1988 und 1989;
- ist unverzichtbar, um den Anteil des Verkehrs mit Gemeinschaftsgenehmigungen zu erhöhen und so die Dienstleistungsfreiheit im Innergemeinschaftlichen Güterkraftverkehr zu vollenden;
- entspricht dem Marktbedarf, da die Tonnenkilometerleistung im Rahmen des Gemeinschaftskontingents in den Jahren 1986 bis 1988 um jährlich 37 % gestiegen ist;
- ist notwendig, um einen reibungslosen Übergang in die Zeit nach dem 1. Januar 1993 zu gewährleisten, wenn es keine mengenmäßigen Beschränkungen beim Marktzugang mehr geben wird (Aufhebung der Kontingente).

3. Die Aufteilung der sich aus der Aufstockung des Gemeinschaftskontingents ergebenden Zahl der Genehmigungen auf die Mitgliedstaaten muß linear erfolgen.

Eine solche lineare Aufteilung wurde bereits für das Jahr 1989 angewendet und bietet den Vorteil, einfach zu sein. Alle anderen Verfahren, bei denen die Mitgliedstaaten bei der Aufteilung der Gemeinschaftsgenehmigungen mit Blick auf die ab 1. Januar 1993 beschlossene Aufhebung der Kontingente gleichgestellt werden, stoßen auf fast unüberwindliche Hindernisse.

¹⁾ ABl. Nr. L 163 vom 30. Juni 1988, S. 1

²⁾ ABl. Nr. L 357 vom 29. Dezember 1976, S. 1

³⁾ ABl. Nr. C 65 vom 12. März 1987, S. 4

4. Dieser Vorschlag steht auch im Einklang mit Artikel 8a der Einheitlichen Akte, da hiermit die derzeitige Abstempelung des Fahrtenberichtsheftes durch den Zoll bei der Einreise ins Zielland entfällt. Diese Formalität erübrigt sich zwar vom 31. Dezember 1992 an ohnehin, wenn die Verordnung Nr. 1841/88 voll wirksam wird, doch ist es sicher angebracht, bereits
- jetzt auf den Wegfall der Grenzformalitäten hinzu-
arbeiten. Zudem steht die derzeitige Regelung
im Rahmen der Verordnung Nr. 3164/76 dem
Abbau solcher Grenzkontrollen zwischen den
Mitgliedstaaten der Schengen-Gruppe entge-
gen. Daher müssen die Anhänge II und IIa der
Verordnung Nr. 3164/76 entsprechend geändert
werden.

Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3164/76 über den Zugang zum grenzüberschreitenden Güterkraftverkehrsmarkt

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 75,

auf Vorschlag der Kommission¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments²⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 3 Abs. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3164/76⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1841/88⁵⁾, entscheidet der Rat über die Aufstockung des Gemeinschaftskontingents für den Güterkraftverkehr zwischen den Mitgliedstaaten ab 1990.

Laut Artikel 4a der Verordnung (EWG) Nr. 3164/76 des Rates werden alle Kontingente, auch das Gemeinschaftskontingent, ab dem 1. Januar 1993 aufgehoben.

Auf seiner Tagung vom 30. Juni 1986 einigte sich der Rat in seinen Schlußfolgerungen darauf, das Gemeinschaftskontingent ab 1987 alljährlich um 40 % aufzustocken, um bis 1993 einen einheitlichen Markt ohne mengenmäßige Beschränkungen im innergemeinschaftlichen Güterkraftverkehr zu schaffen.

Im Einklang mit diesen Schlußfolgerungen wurde das Gemeinschaftskontingent 1987, 1988 und 1989 tatsächlich um je 40 % aufgestockt.

Um einen möglichst reibungslosen Übergang zur neuen Regelung ab 1993 ohne Marktstörungen zu gewährleisten und die Dienstleistungsfreiheit im Güterkraftverkehr zwischen den Mitgliedstaaten zu verwirklichen, muß das Gemeinschaftskontingent auch 1990, 1991 und 1992 um je 40 % aufgestockt werden.

Die Aufteilung der sich aus der Aufstockung des Gemeinschaftskontingents ergebenden Zahl der Genehmigungen auf die Mitgliedstaaten sollte wie 1989 linear erfolgen. Dieses Verfahren bietet sich vor allem wegen seiner Einfachheit an.

Im Hinblick auf die Aufhebung der Kontrollen an den Binnengrenzen der Gemeinschaft muß die bislang vorgeschriebene Abstempelung des Fahrtenbericht-

heftes durch den Zoll entfallen. Somit muß die Verordnung (EWG) Nr. 3164/76 in einigen Punkten verfahrenstechnisch geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 3164/76 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 3 Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Für die Jahre 1990, 1991 und 1992 wird die Gesamtzahl der allen Mitgliedstaaten im Rahmen des Gemeinschaftskontingents zugeteilten Gemeinschaftsgenehmigungen auf 33 635, 47 094 bzw. 65 936 festgesetzt.

Die Zahl der jedem Mitgliedstaat zugeteilten Gemeinschaftsgenehmigungen wird wie folgt festgesetzt:

	1990	1991	1992
Belgien	2 918	4 086	5 721
Dänemark	2 831	3 964	5 550
Deutschland	<u>4 654</u>	<u>6 516</u>	<u>9 123</u>
Griechenland	1 291	1 808	2 532
Spanien	3 026	4 237	5 932
Frankreich	3 957	5 540	7 756
Irland	1 316	1 843	2 581
Italien	3 964	5 550	7 770
Luxemburg	1 360	1 904	2 666
Niederlande	4 125	5 775	8 085
Portugal	1 713	2 399	3 359
Vereinigtes Königreich	2 480	3 472	4 861

(2) In Anhang II und Anhang IIa

— wird folgendes gestrichen:

— Ziffer 7 auf Seite (b)

— letzter Satz auf Seite (c)

— die Fußnote „NB“ auf Seite (d)

— Wortlaut auf Seite (e)

¹⁾ ABl. . . .

²⁾ ABl. . . .

³⁾ ABl. . . .

⁴⁾ ABl. Nr. L 357 vom 29. Dezember 1976, S. 1

⁵⁾ ABl. Nr. L 163 vom 30. Juni 1988, S. 1

- wird unter Ziffer 3 auf Seite (b) folgender Satz hinzugefügt:

„Das Fahrtenberichtsheft darf jedoch nicht mehr an den Grenzen der Mitgliedstaaten überprüft werden.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1990 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am . . .

Im Namen des Rates
Der Präsident

Abschätzung der Folgen für KMU und Auswirkungen des Vorschlags für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3164/76 über den Zugang zum grenzüberschreitenden Güterkraftverkehrsmarkt

1. Auswirkungen der geplanten Verordnung auf die Verwaltung

Der Vorschlag wird zu weniger Verwaltungsaufwand für die Unternehmen führen.

- Jede Gemeinschaftsgenehmigung wird eine Vielzahl bilateraler und Transitgenehmigungen ablösen;
- die Gemeinschaftsgenehmigungen gelten ein Jahr lang auf allen Verkehrsverbindungen zwischen den Mitgliedstaaten, bilaterale Genehmigungen dagegen nur für jeweils eine Fahrt und eine bilaterale Verbindung;
- die Grenzformalitäten (Abstempeln des Fahrtenberichtscheftes durch den Zoll) werden aufgehoben.

2. Vorteile für die Unternehmen

Die Aufstockung des Gemeinschaftskontingents wird dazu führen, daß

- die Verkehrsunternehmer sich besser den Markterfordernissen anpassen können;
- die Verkehrsdienste rationeller abgewickelt werden;
- die Kosten dementsprechend gesenkt werden;
- der Verwaltungsaufwand verringert wird (siehe Punkt 1).

3. Nachteile für die Unternehmen

Die höhere Verkehrskapazität wird wohl zu einem stärkeren Wettbewerb unter den Verkehrsunternehmen führen.

4. Auswirkungen auf die Beschäftigungslage

Der Vorschlag wird sich voraussichtlich nicht auf die Beschäftigungslage in dem betreffenden Wirtschaftszweig auswirken.

5. Ging dem Vorschlag eine Abstimmung zwischen den Sozialpartnern voraus?

Zu diesem Vorschlag gab es keine vorherige Abstimmung, wohl aber zu dem vorausgehenden Vorschlag KOM(86) 595 endg./2 (ABl. Nr. C 65 vom 12. März 1987, S. 4), der hier teilweise (Aufstockung des Gemeinschaftskontingents um 40 % jährlich) wieder aufgegriffen wird.

Der WSA ¹⁾ hat in diesem Zusammenhang auf die Gefahr von Überkapazitäten hingewiesen. Dieser Standpunkt wurde von Verkehrsunternehmern, Gewerkschaften, Eisenbahnen und dem Verkehrshilfsgewerbe vertreten, wohingegen die Benutzer den Vorschlag begrüßten.

6. Gibt es weniger verbindliche Alternativlösungen?

Nein.

¹⁾ Stellungnahme vom 1. Juli 1987 (ABl. Nr. C 232 vom 31. August 1987, S. 34)

Bericht des Abgeordneten Haungs

Die in der Anlage wiedergegebene EG-Vorlage wurde durch Drucksache 11/6324 Nr. 2.32 vom 26. Januar 1990 nach § 93 der Geschäftsordnung dem Ausschuß für Verkehr überwiesen. Dieser hat die Vorlage in seiner Sitzung am 9. Mai 1990 behandelt.

I. Ziel und Inhalt der Vorlage

Nach dem Verordnungsvorschlag soll das Kontingent der Gemeinschaftsgenehmigungen für den grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr im Jahre 1990, 1991 und 1992 um jährlich 40 v. H. aufgestockt werden, damit auf diese Weise dem steigenden Verkehrsaufkommen zwischen den EG-Mitgliedstaaten Rechnung getragen wird.

In der Zwischenzeit hat der Rat mit Stimmenmehrheit gegen die Stimmen der Bundesrepublik Deutschland und gegen die Stimmen Italiens für 1990 die Kontingentaufstockung um 40 v. H. bereits beschlossen, während für 1991 und 1992 die Entscheidung noch aussteht.

Am 1. Januar 1993 entfällt die Kontingentierung nach geltendem EG-Recht; bereits jetzt besteht Tariffreiheit.

Nach dem zur Beratung anstehenden Verordnungsvorschlag darf eine Kontrolle der Fahrtenberichte der Lkw-Fahrer an Grenzen nicht mehr stattfinden.

II. Verlauf der Ausschlußberatungen

Der Ausschuß lehnt es einmütig ab, bereits jetzt eine Entscheidung über die Aufstockung der Kontingente für die Gemeinschaftsgenehmigungen in den Jahren 1991 und 1992 um jährlich 40 v. H. zu treffen. Es soll vielmehr jährlich gesondert darüber entschieden werden, ob die Fortschritte bei der Harmonisierung der Wettbewerbsbedingungen die vorgeschlagene Kontingentaufstockung möglich machen. Der Ausschuß empfiehlt somit Ablehnung der Vorlage.

Bonn, den 9. Mai 1990

Haungs

Berichterstatte